

UR_GERICHTE 12/13 06 vom 12. Oktober 2012

UR Obergericht, 2012-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_12_13_06

FR: UR_GERICHTE 12/13 06 du 12 octobre 2012

IT: UR_GERICHTE 12/13 06 del 12 ottobre 2012

Regeste

Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 5 Abs. 3 BV. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. |
Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 5 Abs. 3 BV. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG.
AHV/IV/EO-Beiträge. Definitive Rechtsöffnung. Treu und Glauben. Das blosses
Zurücksenden der Rechnung für die in Frage stehenden AHV-Beiträge an die
Ausgleichskasse verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Es wäre Sache der
Beschwerdeführerin gewesen, sich bei der Ausgleichskasse über die Rechnungsstellung und
Pflicht zur Begleichung des Rechnungsbetrages angesichts eines hängigen
Beschwerdeverfahrens betreffend die in Frage stehende oder eine frühere
Beitragsverfügung bzw. Rechnung zu erkundigen. Auf Treu und Glauben kann sich nur
berufen, wer selbst im guten Glauben gehandelt hat. Soweit die Beschwerdeführerin
vorbringt, dass es Sache der Ausgleichskasse gewesen wäre, ihr nach dem Vorliegen des
Beschwerdeentscheides des Gerichts eine neue Rechnung zuzustellen, ist der
Beschwerdeführerin entgegen zu halten, dass es an ihr gelegen wäre, sich nach der
Zustellung einer neuen Rechnung zu erkundigen. Abweisung der Beschwerde.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 12.10.2012 12/13 06 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 12.10.2012 12/13 06 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 12.10.2012 12/13 06

Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 5 Abs. 3 BV. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. |
Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 5 Abs. 3 BV. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG.
AHV/IV/EO-Beiträge. Definitive Rechtsöffnung. Treu und Glauben. Das blosses
Zurücksenden der Rechnung für die in Frage stehenden AHV-Beiträge an die
Ausgleichskasse verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Es wäre Sache der
Beschwerdeführerin gewesen, sich bei der Ausgleichskasse über die Rechnungsstellung und
Pflicht zur Begleichung des Rechnungsbetrages angesichts eines hängigen
Beschwerdeverfahrens betreffend die in Frage stehende oder eine frühere
Beitragsverfügung bzw. Rechnung zu erkundigen. Auf Treu und Glauben kann sich nur
berufen, wer selbst im guten Glauben gehandelt hat. Soweit die Beschwerdeführerin
vorbringt, dass es Sache der Ausgleichskasse gewesen wäre, ihr nach dem Vorliegen des
Beschwerdeentscheides des Gerichts eine neue Rechnung zuzustellen, ist der
Beschwerdeführerin entgegen zu halten, dass es an ihr gelegen wäre, sich nach der
Zustellung einer neuen Rechnung zu erkundigen. Abweisung der Beschwerde.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.